

amtliche Bekanntmachung

006 K 001/20



AMTSGERICHT BLOMBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 04.03.2021 09:00 Uhr,
im Saal 1, Obergeschoss, Kolberger Straße 1, Blomberg, Amtsgericht**

die im Grundbuch von Lügde Blatt 4796 und 4797 eingetragenen
Eigentumswohnungen

Grundbuchbezeichnung:

Blatt 4796 BV Nr. 1: 452/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:
Gemarkung Elbrinxen Flur 1 Flurstück 274, Gebäude- und Freifläche, Auf
dem Brinke 26, Größe 999 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im Erdgeschoss Nr. 1 des Aufteilungsplanes nebst Abstellraum
Nr. 1.6, Kellerräumen Nr. 1.1, 1.2, 1.4, 1.5, Kellergang Nr. 1.3, der Garage
Nr. 1, sowie Sondernutzungsrecht an der Terrasse. Das Miteigentum ist
durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen
(eingetragen in Lügde Blatt 4797 und 4798) gehörenden
Sondereigentumsrechte beschränkt. Im übrigen wird wegen des
Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung
vom 05. Februar 1999 Bezug genommen.

Blatt 4797 BV Nr. 1: 379/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Elbrinxen, Flur 1, Flurstück 274, Gebäude- und Freifläche, Auf
dem Brinke 26, Größe 999 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im Dachgeschoß Nr. 2 des Aufteilungsplanes nebst Kellerraum

Nr. 2, sowie Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz Nr. 2. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Lügde Blatt 4796 und 4798) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 05. Februar 1999 Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein vollunterkellertes, eingeschossiges Wohnhaus in konventioneller Mauerwerksbauweise als Dreiparteienhaus mit Wohnflächen im Erd- und Dachgeschoss, Baujahr 1989; Wohnflächen: Wohnung Nr. 1: 148qm; Wohnung Nr. 2: 113qm. Die Wohnung Nr.3 ist nicht von der Versteigerung umfasst.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.02.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf Blatt 4796: 112.000 EUR

Blatt 4797: 75.000 EUR

Gesamtwert: 187.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Blomberg, 28.09.2020